

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Kirsten Tackmann, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Transsexuellengesetz aufheben – Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Reformbedarf im Transsexuellengesetz nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Hierzu gehört auch, die eigene psychische Geschlechtsidentität zu leben, auszudrücken und entsprechend anerkannt zu werden. Rechtliche Hindernisse, die diesem Ziel entgegenstehen, sind aufzuheben. Das Transsexuellengesetz (TSG) enthält Regelungen, die die Selbstbestimmung und Würde von transsexuellen Menschen beeinträchtigen und nicht länger aufrechterhalten werden dürfen. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in den folgenden Punkten Änderungsbedarf angemahnt.

Am 27. Mai hat das BVerfG die Bundesregierung aufgefordert, das TSG bis zum 1. August 2009 zu verändern. Die Ehelosigkeit als Voraussetzung für einen personenstandsrechtlichen Geschlechtswechsel eines transsexuellen Menschen hält das BVerfG für mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar, da das Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) und das durch Artikel 6 Absatz 1 GG geschützte Interesse am Fortbestand der Ehe verletzt werden (Aktenzeichen: 1 BvL 10/05). Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist § 8 Absatz 1 Nummer 2 TSG nicht anwendbar.

§ 7 Absatz 1 Nummer 3 TSG bestimmt, dass die Vornamensänderung rückgängig gemacht wird, wenn die transsexuelle Person eine Ehe eingeht. Diese Regelung ist nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2005 (Aktenzeichen: 1 BvL 3/03) ebenfalls nicht mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG vereinbar, solange homosexuell orientierten Transsexuellen ohne personenstandsrechtlichen Geschlechtswechsel eine rechtlich gesicherte Partnerschaft nicht ohne Verlust des nach § 1 TSG geänderten Vornamens eröffnet ist.

Die Bundesregierung ist trotz der Aufforderung durch das BVerfG bislang nicht aktiv geworden. Darüber hinaus werden auch die Rechte von ausländischen Transsexuellen durch das deutsche Recht unangemessen eingeschränkt. Zwar stehen die Möglichkeiten des TSG inzwischen auch Ausländern und Ausländerinnen offen, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland

aufhalten. Ausgeschlossen bleiben aber Personen, denen durch ein überlanges Asylverfahren oder Duldungen der rechtmäßige Aufenthaltsstatus in Deutschland vorenthalten wird, obwohl sie sich dauerhaft in Deutschland aufhalten.

2. Personenstandsrecht schränkt die Rechte von Intersexuellen und Transgendern ein

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt voraus, dass Menschen in ihrer Sexualität und Geschlechtlichkeit akzeptiert werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die rechtliche Anerkennung. Diese Anerkennung wird intersexuellen Menschen und Transgendern verwehrt.

Intersexuellen Menschen (Gebräuchlich sind auch die Begriffe Hermaphroditen und Zwitter), also Personen bei denen die körperlichen Geschlechtsmerkmale bei der Geburt oder im Laufe des Lebens, beispielweise durch hormonelle Veränderungen während der Pubertät, nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden, sie werden in ihrer Geschlechtsuneindeutigkeit nicht anerkannt. Im Vornamens- und im Personenstandsrecht unterliegen sie der Festlegung (männlich respektive weiblich), die die Fürsorgeberechtigten kurz nach Geburt treffen müssen. Doch diese Festlegung kann zu Konflikten mit der späteren geschlechtlichen und sexuellen Identität führen. Das Personenstandsgesetz (PStG) verpflichtet zur Geburtsanzeige binnen einer Woche nach der Geburt. In der Geburtsurkunde soll das Geschlecht angezeigt werden, dieses kann auf Verlangen (§ 59 Absatz 2 PStRG) auch entfallen, allerdings ist nur der Eintrag männlich oder weiblich möglich. Das Personenstandsrecht wird deshalb den Bedürfnissen intersexueller Menschen nicht gerecht.

Transgender ist die Bezeichnung für Menschen, die sich mit ihrem zugewiesenen Geschlecht falsch oder unzureichend beschrieben fühlen oder jede Form der Geschlechtszuweisung für sich ablehnen. Transgender wollen oder können sich nicht einem Geschlecht zuordnen. Transgender wollen sich nicht dem Zwang unterordnen sich für ein Geschlecht zu entscheiden, da sie nicht dauerhaft eine sexuelle und geschlechtliche Identität annehmen wollen bzw. können. Das Personenstandsrecht wird deshalb den Bedürfnissen von Transgendern nicht gerecht.

Am 5. Dezember 2008 hat das BVerfG (1 BvR 576/07) entschieden, dass auch geschlechtsuneindeutige Vornamen möglich sind. Diese Entscheidung ermöglicht es bereits heutzutage, sich im Vornamen nicht auf ein Geschlecht festzulegen

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend ein Gesetz vorzulegen, welches das Transsexuellengesetz in der bisherigen Form aufhebt und durch Regelungen im Namens- und Personenstandsrecht rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle schafft und folgende Eckpunkte enthält:

1. Vornamensänderung

Eine Vornamensänderung wird auf Antrag vorgenommen, auf die Änderung besteht ein Rechtsanspruch. Mehrere Vornamen verschiedenen Geschlechts sind möglich. Hierzu ist § 262 der Dienstanweisung für Standesbeamte entsprechend zu ändern.

2. Personenstandsrechtlicher Geschlechtseintrag

Die nach geltendem Recht für die personenstandsrechtliche Geschlechtsänderung von Transsexuellen erforderliche „dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit“ (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 TSG) und das Erfordernis der operativ herzustellenden

„deutlichen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 TSG) dürfen keine Voraussetzungen mehr sein. Die operative Herstellung der Fortpflanzungsunfähigkeit oder Geschlechtsangleichende Operationen sind keine Voraussetzung mehr für eine Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechts. Unabhängig von operativen Maßnahmen entsteht ein Jahr nach der Vornamensänderung ein Rechtsanspruch auf Eintrag des Geschlechts, das der beanspruchten Geschlechtsidentität entspricht. Neben den Eintragungen „weiblich“ und „männlich“ ist auch der Eintrag „intersexuell“ oder „transgender“ möglich. Der Eintrag „intersexuell“ und „transgender“ kann auf Antrag vom Eintrag im Reisepass abweichen.

Personen haben die Möglichkeit, ab Erreichen der Einwilligungsfähigkeit per Willenserklärung eine Änderung des eingetragenen Geschlechts und/oder Vornamens zu erwirken.

Das gewährte Offenbarungsverbot des § 5 TSG ist auch bei Aufhebung des TSG weiterhin rechtlich zu gewährleisten.

3. Lebenspartnerschaft und Ehe

Strebt ein Mensch, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer Ehe lebt, eine Personenstandsänderung an, wird eine mit Durchführung der Geschlechtsänderung entstandene gleichgeschlechtliche Ehe in eine eingetragene Lebenspartnerschaft umgewandelt und eine verschiedengeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe. Ehe und Lebenspartnerschaft werden rechtlich vollständig gleichgestellt. Eine Vornamensänderung wirkt sich, ebenso wie der Geschlechtseintrag „transgender“ oder „intersexuell“, nicht auf eine bestehende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aus. Menschen mit dem Eintrag „intersexuell“ oder „transgender“ können sich frei zwischen Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft entscheiden.

4. Geltungsbereich

Die neuen Regelungen des Namens- und Personenstandsrechts gelten uneingeschränkt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder sich (unabhängig vom Aufenthaltstitel) voraussichtlich länger in Deutschland aufhalten werden. Für Geduldete und Asylsuchende ist nach einem Aufenthalt von drei Jahren von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen.

Durch die Regelung einer Einzelfallprüfung ist ein früherer Zugang zum TSG zu ermöglichen, wenn die psychische oder physische Situation der/des Betroffenen es erfordert.

5. Förderung unabhängiger Beratungsnetzwerke und nichtmedizinischer Forschung

Die Aufnahme der Förderung unabhängiger Beratungsnetzwerke für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle in den Bundeshaushalt, die Initiierung einer Kampagne gegen Diskriminierungen wegen der geschlechtlichen und sexuellen Identität durch eine Institution des Bundes, die aktiv Einzelpersonen und Institutionen informiert und berät, und die Förderung nichtmedizinischer Forschung zu den Themen Transsexualität, Transgender und Intersexualität wird vorgenommen.

6. Übernahme der Kosten für geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Die Kosten geschlechtsangleichender medizinischer Maßnahmen (d. h. Hormon-Therapie und geschlechtsangleichende chirurgische Maßnahmen, und psychologische Begleitung) müssen durch die GKV verbindlich übernommen

werden. Dies gilt insbesondere für Intersexuelle, die nach der Pubertät eine andere als die festgelegte Geschlechtsidentität beanspruchen. Hierzu sollte es eine einheitliche gesetzliche Regelung geben, um die bisherigen sehr unterschiedlichen Handhabungspraxen der einzelnen Krankenkassen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Die Betroffenen haben das Recht, so weit sie dies wünschen, zu umfangreichen von der GKV bezahlten medizinischen Maßnahmen, die ihrer Geschlechtsidentität gerecht werden.

Berlin, den 6. Mai 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

I.

Zu Nummer 1

Das Transsexuellengesetz stellte bei seiner Einführung im Jahr 1980 eine erhebliche Erleichterung für die Betroffenen dar. Erstmals wurden Transsexuelle rechtlich anerkannt. Nach fast drei Jahrzehnten Erfahrung mit dem Transsexuellengesetz hat sich gezeigt, dass das TSG trotzdem noch immer in erheblicher Weise in die Grundrechte von Transsexuellen eingreift und ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit einschränkt. Das TSG ist in wesentlichen Punkten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Im Mai 2008 entschied das BVerfG, dass das Erfordernis der Ehelosigkeit für einen personenstandsrechtlichen Geschlechtswechsel eines transsexuellen Menschen mit dem Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) und dem von Artikel 6 Absatz 1 GG geschützten Interesse am Fortbestand der Ehe unvereinbar sei (BVerfG v. 27. Mai 2008, Az.: 1 BvL 10/05). Damit sind bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gleichgeschlechtliche Ehen auch in Deutschland rechtlich möglich, zumindest wenn sie durch einen personenstandsrechtlichen Geschlechtswechsel eines Partners entstehen. Bisher bestimmt das Transsexuellengesetz, dass eine Veränderung des Geschlechtseintrags nur möglich sei, wenn die betreffende Person nicht verheiratet ist (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 TSG). Um den gewünschten Geschlechtseintrag zu erhalten, müssen sich verheiratete Betroffene also scheiden lassen, auch wenn sie das nicht wollten. Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgetragen, zu einer Neuregelung mit einer Fristsetzung zum 1. August 2009 zu kommen. Aus diesem Grunde muss der Gesetzgeber aktiv werden.

Bereits im Jahr 2005 hat das BVerfG entschieden, dass eine Bestimmung, die den Verlust des geänderten Vornamens regelt, wenn die Person eine Ehe eingeht, verfassungswidrig ist (BVerfG v. 6. Dezember 2005, Az.: 1 BvL 3/03, BVerfGE 115, 1). Im entschiedenen Fall hatte ein sich als Frau fühlender Mann einen dem empfundenen Geschlecht entsprechenden Vornamen angenommen, wurde aber personenstandsrechtlich weiter als Mann geführt. Ihre Beziehung zu einer Frau konnte weder in der eingetragenen Lebenspartnerschaft, welche gleichgeschlechtlichen Personen vorbehalten ist, noch ohne Vornamensverlust in der Ehe rechtlich abgesichert werden, weil § 7 Absatz 1 Nummer 3 TSG für den Fall der Eheschließung den Vornamensverlust anordnet.

Das BVerfG erklärte diese Regelung mit Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG für unvereinbar und bestimmte, dass § 7 Absatz 1 Nummer 3 TSG nicht anwendbar ist, bis homosexuell orientierten Transsexuellen das Eingehen einer rechtlich abgesicherten Partnerschaft ohne Vornamensverlust ermöglicht wird. Bis heute wurde keine Neuregelung für solche Fälle vorgenommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem entschieden, dass der deutsche Gesetzgeber in § 1 Absatz 1 Nummer 1 TSG ausländischen Transsexuellen, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und deren Heimatland keine dem TSG vergleichbaren Regelungen kennt, nicht auf Dauer das Recht vorenthalten darf, Namen und Geschlechtszugehörigkeit zu ändern (BVerfG vom 18. Juli 2006, Az.: 1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04, BVerfGE 116, 243).

Zu Nummer 2

I.

Nach Angaben der Bundesregierung leben in Deutschland etwa 8 000 bis 10 000 Menschen „mit schwerwiegenden Abweichungen der Geschlechtsentwicklung“ (Bundestagsdrucksache 16/4786). Der Verein Intersexuelle Menschen e. V. spricht von 80 000 bis 120 000 Menschen (vgl. CEDAW Schattenbericht 2008 (CEDAW: Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau). Intersexuelle sind in ihrer geschlechtlichen und sexuellen Identität rechtlich nicht anerkannt. Die an ihnen nach der Geburt vorgenommene Geschlechtszuweisung entspricht nicht immer ihrer Geschlechtlichkeit. Häufig kommt es im Rahmen der Pubertät zu einer anderen beanspruchten Geschlechtlichkeit, als der bei Geburt festgelegten. Intersexuelle und ihre Eltern werden mit der Problematik weitgehend allein gelassen, so dass sie meist dem Rat der Ärzte nach einer frühzeitigen Geschlechtszuweisung folgen und dies häufig mit erheblichen physischen und psychischen Folgen für die Betroffenen verbunden ist. Insbesondere fehlt es an qualifizierter Beratung für die Fürsorgeberechtigten intersexueller Menschen, da diese allein vor dem Problem stehen, wie man ein Kind aufziehen kann, ohne ihm eine Geschlechtsidentität zuzuweisen. Eine Änderung des Personenstandsrechts ist im Sinne der Betroffenen dringend geboten, da ihre geschlechtliche Situation bislang rechtlich unberücksichtigt blieb.

Viele Intersexuelle klagen gegen die medizinischen Eingriffe, die während ihrer Kindheit an ihnen vorgenommen wurden, da Mediziner schon in frühem Lebensalter damit beginnen – z. T. kurz nach der Geburt – medizinische Eingriffe vorzunehmen, die die Betroffenen einem Geschlecht zuweisen sollen. Viele Betroffene leiden unter den Eingriffen, da sich später eine andere Geschlechtsidentität herausbildet. Zudem kommt es nach den medizinischen Eingriffen zu erheblichen Nachfolgebehandlungen, weiteren medizinischen Eingriffen und Hormonersatztherapien. Die mittel- und langfristigen Folgen können mit starken physischen und psychischen Belastungen verbunden sein, letztere können traumatische Auswirkungen haben, die im Suizid enden. Betroffene beklagen die frühzeitigen medizinischen Maßnahmen. Diese frühzeitigen medizinischen Eingriffe werden zunehmend auch juristisch als Unrecht anerkannt (OLG Köln vom 3. September 2008, Az. 5 U51/08). Deshalb fordern Interessensverbände wie Intersexuelle Menschen e. V., dass es erst zu medizinischen Eingriffen zur Zuweisung eines Geschlechts kommen darf, wenn die Betroffenen eindeutig ihren Willen äußern können. Viele Mediziner raten frühzeitig zu medizinischen Eingriffen und verweisen auf das Personenstandsrecht, das nach § 59 des Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG) zur Festlegung des Geschlechts verpflichtet. Eine Änderung des Personenstandsrechts, die auch den Eintrag „transgender“ und „intersexuell“ ermöglicht, würde diesen Verweis fortan als unplausibel erscheinen lassen.

Viele Betroffene wollen auch sozial in ihrer Geschlechtsidentität als Intersexuelle anerkannt werden. Intersexuelle Menschen leiden unter der gesellschaftliche Tabuierung, sie haben nur selten die Möglichkeit, über ihre sexuelle und geschlechtliche Identität zu sprechen.

Transgender leiden darunter, dass es gesellschaftlich kaum möglich und vorstellbar erscheint, zwischen den Geschlechtern zu leben. Sie wollen nicht eine geschlechtliche und sexuelle Identität einnehmen. Viele lehnen auch die Gegenüberstellung von Homo- und Heterosexualität ab, weil sie ebenfalls nicht eine sexuelle Identität annehmen wollen bzw. sinnvollerweise nicht können. Transgender wollen keine geschlechtsangleichenden Maßnahmen vollziehen, darin unterscheiden sie sich von Transsexuellen, die eben dies vollziehen wollen bzw. müssen.

„Zu den Paradoxien unserer Kultur gehört, dass wir einerseits nur zwei Geschlechter kennen, andererseits aber, was wir alle ahnen, so viele Geschlechter existieren wie Menschen, weil nur dann von einem Individuum gesprochen werden kann, wenn es einmalig und unverwechselbar ist. Keine Weiblichkeit gleicht der anderen, keine Männlichkeit ist identisch mit der anderen [...] und doch pressen die großen Raster uns alle entweder in die eine oder die andere Kategorie. Heute geht es zwar laxer zu in dieser Hinsicht und auch etwas vielfältiger. Noch aber wollen die Menschen wissen, ob sie nun ein männliches oder ein weibliches Wesen vor sich haben.“ (Volkmar Sigusch, Neosexualitäten. Über den kulturellen Wandel von Liebe und Perversion, Frankfurt a. M. 2005, S. 158).

Unter dieser Problematik leiden Intersexuelle und Transgender. Eine Veränderung des Personenstands und des Vornamensrechts, das ihre geschlechtliche und sexuelle Identität anerkennt, würde ihre rechtliche Situation gravierend verbessern und anerkennen, dass die gesellschaftliche Zuschreibung von nur zwei Geschlechtern unzureichend ist.

II.

Das TSG war bei seiner Einführung im Jahr 1980 für transsexuelle Menschen eine erhebliche Verbesserung, sie wurden zum ersten Mal rechtlich anerkannt. Doch das TSG erwies sich als unzureichend und nicht als verfassungskonform. Mit der zunehmenden Anerkennung von Intersexuellen und Transgendern in der Gesellschaft reift die Erkenntnis, dass auch ihrem Recht auf persönliche Entfaltung Rechnung getragen werden muss. Ein Reformwerk, welches die Rechte von Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen in einem Konzept zu lösen vermag, ist seit langem überfällig. Nicht alle Probleme können durch eine Reform des Personenstandsrechts und des Rechts der Partnerschaften gelöst werden. Es bedarf umfassender Anstrengungen im Sinne einer politischen Querschnittsstrategie in allen Bereichen und auf allen Ebenen, um Diskriminierungen wegen der sexuellen Identität und Orientierung gesellschaftlich zu ächten und gleichberechtigte Teilhabe der Betroffenen in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Die vorgeschlagenen Verbesserungen sind daher nur als erster Schritt zu sehen, welcher längst überfällige Korrekturen des Rechts endlich vollzieht und eine Grundlage für eine umfassende Politik der Lebensweisen legt.

1. Vornamensänderung

Jeder Mensch soll auf Antrag die Möglichkeit zur Änderung des eigenen Vornamens erhalten, so wie dies in Großbritannien bereits seit 2004 möglich ist. Durch eine Aufhebung der Voraussetzung des Gefühls der Zugehörigkeit zum „anderen“ Geschlecht und andererseits der Zulassung mehrerer Vornamen unterschiedlicher geschlechtlicher Konnotation, wird auch eine Vornamensänderung für Menschen, die sich selbst geschlechtlich zwischen den Polen männlich und weiblich verorten, möglich. In Österreich besteht seit dem Transsexuellenerlass von 1996 bereits die Möglichkeit für einen geschlechtsneutralen Namen. Dem

hat auch das BVerfG am 5. Dezember 2008 Rechnung getragen, indem es geschlechtsuneindeutige Vornamen ausdrücklich erlaubte. Zur Verhinderung einer vielfachen Inanspruchnahme der Vornamensänderung, bestünde die Möglichkeit, die Gebühren für die Vornamensänderung ab der ersten erfolgten Vornamensänderung zu staffeln.

2. Personenstandsrechtlicher Geschlechtseintrag

Die Herstellung der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit ist ein schwerwiegender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Dieser schwerwiegende Eingriff ist als Voraussetzung für eine personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechtseintrages abzuschaffen. Die Herstellung der Fortpflanzungsunfähigkeit ist ein Eingriff, den viele Betroffene nicht wünschen und an dessen Durchführung kein öffentliches Interesse besteht. Medizinische Eingriffe bedeuten in diesem Zusammenhang das „in Kauf nehmen“ auch schwerer gesundheitlicher Risiken. Es sollten diese Eingriffe keinesfalls zur Voraussetzung gemacht werden, um den Personenstand zu ändern. Geschlechterbilder sind heutzutage vielfältig geworden, deshalb ist die „deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ letztlich eine persönliche Entscheidung jedes und jeder Einzelnen und ohne Belang für die rechtliche Anerkennung als dem empfundenen Geschlecht Zugehörige bzw. Zugehöriger.

3. Lebenspartnerschaft und Ehe

Aufgrund der Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft bezogen auf die Privilegien, welche der Ehe vorbehalten bleiben, kann eine personenstandsrechtliche Veränderung mit erheblichen Nachteilen verbunden sein. Es ist zu begrüßen, dass das BVerfG in mehreren Entscheidungen betont hat, dass das Recht auf Entfaltung der eigenen Geschlechtsidentität und der Schutz bestehender Ehen wichtiger sind, als die formalrechtliche Verteidigung des Instituts der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Letztlich spricht aber nichts für eine unterschiedliche Behandlung homosexueller und heterosexueller Beziehungen. Die Diskriminierung homosexueller Lebenspartnerschaften gegenüber heterosexuellen Lebensgemeinschaften muss endlich beendet werden. Dies ist nicht nur politisch geboten, sondern auch europarechtlich zwingend (vgl. EuGH Urteil vom 1. April 2008, Az.: C-267/06, Maruko). Durch die Gleichstellung beider Formen institutionalisierter Partnerschaften sind auch die Probleme, die durch eine personenstandsrechtliche Veränderung entstehen, entschärft, denn die Problematik der Aufrechterhaltung entstandener Privilegien in einer Ehe bei eventueller Umwandlung der Ehe in eine andere rechtlich abgesicherte Partnerschaft entfällt.

4. Geltungsbereich

Die Möglichkeit, gemäß der eigenen gefühlten Geschlechtsidentität zu leben und anerkannt zu werden, kann sich nicht nur auf sich rechtmäßig dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer und Ausländerinnen erstrecken. Stattdessen müssen auch für andere voraussichtlich dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer und Ausländerinnen die neu zu schaffenden Gestaltungsmöglichkeiten offenstehen.

5. Förderung unabhängiger Beratungsnetzwerke und nichtmedizinischer Forschung

Bisher hat die Bundesregierung keine Förderung unabhängiger Beratungsnetzwerke für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle betrieben. Das soll sich ändern, weil ein Bedarf an unabhängiger Beratung besteht. Die Forschung, insbesondere zur Intersexualität beschränkt sich auf medizinische Forschung und liefert keine Erkenntnisse zur sozialen Situation intersexueller Menschen (vgl.

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.
„Situation Intersexueller in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 16/4786,
Seite 7).

6. Übernahme der Kosten durch die GKV

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. August 1987 (Az. 3 RK 15/86) sind die Kosten für medizinische Maßnahmen, inklusive der für die operativen Veränderungen, von den Krankenkassen zu tragen, sofern ein „Leidensdruck“ besteht, der durch diese Maßnahmen zumindest gelindert werden kann und sofern die „Zweckmäßigkeit“ der Maßnahmen nachgewiesen sei. Das ist dann der Fall, wenn „psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen“ erfolglos gewesen sind. Diese Auffassung ist durch das Urteil des BSG vom 10. Februar 1993 (Az. 1 RK 14/92) bekräftigt worden. In der Praxis handeln die Krankenkassen sehr unterschiedlich. Sie schalten den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ein, der zu sehr unterschiedlichen Auslegungen kommt. Zweckmäßig ist eine einheitliche gesetzliche Regelung, die die GKV zur Kostenübernahme der medizinischen Eingriffe, der Hormontherapie sowie einer umfangreichen Beratung verpflichtet, statt wie bislang die Betroffenen mit hohen Hürden zu drangsalieren.